

Fragen und Antworten aus dem Live-Chat zur „Zukunftscluster-Initiative (Clusters4Future)“ am 07. Oktober 2019

Fristen

F: Wie läuft der Einreichungsprozess ab? Ist für die fristgerechte Einreichung der Eingang über easy-Online ausschlaggebend oder muss die Papierversion zusammen mit der druckbaren PDF-Datei in elektronischer Form auf einem Speichermedium bis zum 15.11. beim Projektträger Jülich eingegangen sein ?

A: Die Wettbewerbsskizze inklusive aller Anlagen wird bei easy-Online hochgeladen, anschließend ausgedruckt und unterschrieben an den Projektträger Jülich (PtJ) gesendet. Die Einreichung über easy-Online ist ausschlaggebend. Die Papierversion inkl. eines Speichermediums muss zeitgleich auf den Postweg gebracht werden.

F: Wann wird voraussichtlich die Auswahl der Cluster für die Konzeptionsphase feststehen?

A: Die Auswahl ist für Anfang 2020 geplant.

F: Wann wird die zweite Runde der „Zukunftscluster-Initiative“ beginnen, insbesondere die Abgabe einer Wettbewerbsskizze?

A: Eine zweite Wettbewerbsrunde ist etwa ein Jahr nach der ersten Wettbewerbsrunde geplant. Das konkrete Datum der Bekanntgabe ist noch offen, der Ablauf wird voraussichtlich analog zu der ersten Wettbewerbsrunde sein.

Ausarbeitung der Skizzen

F: Gibt es eine Word-Vorlage für die einzureichende Wettbewerbsskizze? Gibt es Vorgaben hinsichtlich eines Titelblatts? Sind ein Titelblatt und die geforderte Anlage

(Liste der wesentlichen Publikationen) Bestandteil der 12-seitigen Wettbewerbsskizze?

A: Es gibt keine Word-Vorlage oder Ähnliches. Die in der Bekanntmachung unter 7.2.1.1 a) adressierten Gliederungspunkte sollten in der Skizze dargestellt und deutlich werden. Ein Titelblatt ist nicht vorgesehen und würde damit auf die für die Wettbewerbsskizze zulässigen 12 Seiten einzahlen. Die Anlage „Liste wesentlicher Publikationen der federführenden Forschungseinrichtung auf dem adressierten Forschungs- und Wissensgebiet“ ist hingegen zusätzlich zu den 12 Seiten zu verstehen.

F: Die Bekanntmachung definiert unter Punkt 7.2.1.1 a) Gliederungspunkte für die Wettbewerbsskizze. Wie strikt ist diese Gliederung hinsichtlich Reihenfolge, beschriebenem Inhalt oder zusätzlicher Punkte ?

A: Es gibt keine Word-Vorlage oder Ähnliches. Die in der Bekanntmachung adressierten Gliederungspunkte sollten in der Skizze dargestellt und deutlich werden. Das Einhalten der Gliederung erleichtert zudem der Jury die Begutachtung. Es steht Ihnen dennoch offen, eine andere Wortwahl oder Reihenfolge der genannten Gliederung zu wählen.

F: Wer soll bzw. darf für eine Hochschule oder Uniklinik als einreichende Organisation die Skizze unterschreiben? Muss die Skizze für die Konzeptionsphase rechtsverbindlich unterzeichnet eingereicht werden?

A: Für die Einreichung einer Skizze ist per se keine rechtsverbindliche Unterschrift notwendig. Wir empfehlen jedoch sich bei der Verwaltung Ihrer Hochschule oder Uniklinik zu erkundigen, ob es hier interne Vorgaben gibt. Da es sich bei der „Zukunftscluster-Initiative“ um eine strategisch ausgerichtete Maßnahme handelt, sollte auf Basis der Skizze für die Jury deutlich werden, dass das Vorhaben auch von der Hochschulverwaltung unterstützt wird und womöglich in die Strategie der Hochschule eingebettet ist. Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass die spätere Antragsphase für die Konzeptionsphase sehr kurz ist und hier eine rechtsverbindliche Unterschrift zwingend notwendig ist. Daher empfehlen wir die Verwaltung zumindest über die Einreichung der Wettbewerbsskizze zu informieren.

F: Worauf zielt der erste Gliederungspunkt „Vorhandene Ergebnisse aus grundlegender Forschung, die für die Entwicklung des Clusters mit Hilfe der Förderung in der Zukunftscluster-Initiative genutzt werden sollen“ für die Wettbewerbsskizze ab? Sollen hier grob der Stand der Technik im Allgemeinen oder die selbsterarbeiteten, relevanten Forschungsergebnisse dargestellt werden?

A: Der erste Punkt der Gliederung der Wettbewerbsskizze zielt insbesondere auf die Darstellung eigener, für die Strategie relevanter, grundlegender Forschungsergebnisse.

F: Die unter 7.2.1.1 a) dargestellte Gliederung der Wettbewerbsskizze sieht unter Punkt 6 vor, die „Namen und Qualifizierung der Personen [darzustellen], welche die Arbeiten in der Konzeptionsphase durchführen werden“. Soll hier die persönliche Eignung oder eher eine formale Qualität im Sinne, ob „die Einheit geeignet“ ist, dargestellt werden?

A: Die Personen, die an der Ausarbeitung des Konzepts für die späteren Umsetzungsphasen beteiligt sind, müssen namentlich benannt werden. „N.N.-Personal“ ist für die Konzeptionsphase nicht förderfähig. In der 12-seitigen Wettbewerbsskizze muss dargestellt werden, dass die genannten Personen in der Lage sind, ein strategisches Konzept für ein regionales Innovationsnetzwerk, einschließlich einer fundierten Forschungsstrategie zu entwickeln und dieses voranzutreiben.

F: Wie unterscheiden sich die Punkte 5 („Nachgewiesene wissenschaftliche und technische Kompetenz der Akteure des regionalen Innovationsnetzwerks, das sich auf die Zukunftscluster-Initiative beworben hat, insbesondere aber der federführenden Forschungseinrichtung“) und 7 („Wichtige Akteure, die das angestrebte Konzept für die Zukunftscluster-Initiative unterstützen“) der unter 7.2.1.1 a) dargestellten Gliederung der Wettbewerbsskizze? Sind unter Punkt 7 aktive, direkt an der inhaltlichen Ausgestaltung beteiligte oder passive Unterstützer des Vorhabens gemeint? Reicht es aus, unter Punkt 7 die Beiträge und einzubringenden Kompetenzen der Industriepartner bzw. weiteren Akteure zu

beschreiben, ohne die Partner bereits namentlich zu nennen oder genügt eine sehr kurze Beschreibung der teilnehmenden Unternehmen samt deren beabsichtigter Beteiligung?

A: Punkt 5 adressiert die Förderfähigkeit bzw. die Darstellung der grundlegenden, exzellenten Forschungsergebnisse der beteiligten Akteure, die auf das Konzept einzahlen. Punkt 7 hingegen fokussiert auf die Strukturierung des späteren Clusters. Wichtige Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft, die das angestrebte Konzept für die Zukunftscluster-Initiative unterstützen, sollten genannt werden. „Passive Unterstützer“ werden voraussichtlich keine wesentliche Rolle in der aktiven Gestaltung des Zukunftsclusters spielen. Insofern ist von Ihnen zu überlegen, ob eine Nennung Sinn macht oder die Qualität der Skizze hebt. Für die konkrete Darstellung der teilnehmenden Unternehmen bzw. Akteure gibt es keine Vorgaben. Sofern Ansprechpartner weiterer Akteure bereits bekannt sind, sollten diese hier namentlich mit Kontaktdaten genannt werden. Die Wettbewerbsskizze soll überzeugend und plausibel sein. Der Eindruck eines „Namedropping“ von möglicherweise passfähigen weiteren Partnern sollte vermieden werden.

F: Gibt es Vorgaben hinsichtlich des Formats der Publikationsliste? ABNT und „Citation Order“?

A: Es gibt keine Vorgabe für das Format der Publikationsliste. Nutzen Sie ein Ihnen bekanntes System, gerne auch auf Basis bisheriger Antragstellungen.

F: An welcher Stelle der Wettbewerbsskizze können bisherige (drittmittelgeförderte) Projekte dargestellt werden, auf Basis derer für das geplante Vorhaben relevante Vorarbeiten geleistet wurden? Ist eine Liste im Anhang möglich?

A: Die bisherigen maßgeblichen Vorarbeiten sind innerhalb der 12-seitigen Skizze darzustellen. Mit Ausnahme einer „Liste wesentlicher Publikationen der federführenden Forschungseinrichtung auf dem adressierten Forschungs- und Wissensgebiet“ und ggf. einer Zusage zum aufzubringenden Eigenanteil, sind keine weiteren Anlagen zulässig.

F: Wie können Publikationen weiterer an der Konzeptionsphase beteiligter Partner, die jedoch nicht die federführende Forschungseinrichtung sind, in der Wettbewerbsskizze dargestellt werden?

A: Sofern die Publikationen und Arbeiten der weiteren beteiligten Partner für die Skizze bzw. zum Nachweis der Kompetenz des Clusters elementar sind, sollten diese Bestandteil der Skizze sein und auch aufgelistet werden.

F: Aufgrund des Grundlagencharakters der Forschungsergebnisse: Soll die wissenschaftliche und technische Kompetenz der Akteure des regionalen Innovationsnetzwerks ausschließlich über Publikationen nachgewiesen werden? Oder auch bspw. über Förderprojekte?

A: Vorhandene Ergebnisse aus grundlegender Forschung sollten im Wettbewerbsbeitrag erläutert werden. Eine Liste von Publikationen, die zusätzlich die Exzellenz der Forschungsergebnisse untermauern, ist als Anlage beizufügen. Auch der Schlussbericht von Projekten wird z. B. üblicherweise publiziert.

F: Gelten als „vielversprechende, grundlegende Forschungsergebnisse“ nur Publikationen oder sind auch Patente/Patentanmeldungen in dieser Hinsicht geeignet?

A: Grundsätzlich können auch Patentanmeldungen aufgeführt werden. Es wäre aber zu beachten, dass Patentanmeldungen häufig einen hohen Anwendungsbezug haben und u.U. ein höheres Technology Readiness Level (TRL) adressieren können. Inwiefern es sich in diesem Zusammenhang um grundlegende Forschungsergebnisse handelt, gilt es im Einzelfall zu prüfen.

F: Sind für die Wettbewerbsskizze für die Konzeptionsphase bereits explizite Maßnahmenbündel zur Förderung spezieller Transferwege gefordert?

A: Innerhalb der 12-seitigen Skizze für die Konzeptionsphase macht es Sinn, ein Konzept für den Wissens- und Technologietransfer (einschließlich Wissensdiffusion!) darzustellen, da die Vorteile des Clusteransatzes genutzt werden sollten. Mindestens sollten Sie hierzu eine Idee anbieten.

F: Ist eine ausführliche Beschreibung der Arbeitspakete vorgesehen? Welche Detailtiefe ist gewünscht?

A: Nein, eine ausführliche Beschreibung ist nicht vorgesehen. Die Wettbewerbsskizze muss plausibel und überzeugend sein.

F: Gibt es ein Muster für schriftliche Kooperationsvereinbarungen?

A: Unter Nr. 4 der Bekanntmachung erfolgt der Hinweis: „Vor der Förderentscheidung über ein Verbundprojekt muss eine grundsätzliche Übereinkunft über weitere vom BMBF vorgegebene Kriterien nachgewiesen werden (vgl. BMBF-Vordruck Nummer 0110).“

F: Die Zusicherung des Eigenanteils soll in der Skizze erfolgen. Ist diese Zusicherung Bestandteil der 12 Seiten oder wäre hierzu eine weitere Anlage zulässig?

A: An sich ist die Zusicherung des Eigenanteils als Bestandteil der 12-seitigen Skizze ausreichend. Sofern Sie hierzu eine weitere Anlage einreichen möchten, ist dies nicht schädlich.

F: Können weitere Anhänge beigefügt werden oder können weitere, wichtige Informationen webbasiert zur Verfügung gestellt werden? Wie können beispielsweise Veröffentlichungen aus der Grundlagenforschung aufgeführt werden?

A: Die Bekanntmachung sieht unter 7.2.1.1 a) eine Anlage bzw. einen Anhang vor: „Anlage: Liste wesentlicher Publikationen der federführenden Forschungseinrichtung auf dem adressierten Forschungs- und Wissensgebiet.“ Hier können wesentliche Publikationen z. B. zu Ergebnissen aus der Grundlagenforschung aufgeführt werden. Mit Ausnahme einer Zusicherung der Finanzierung des Eigenanteils, sind weitere Anlagen nicht erwünscht. Alle Darstellungen zu den Kompetenzen der Partner etc. müssen innerhalb der 12-seitigen Wettbewerbsskizze erfolgen. Die Bereitstellung von weiteren Informationen z. B. über einen Online-Zugang ist nicht vorgesehen.

F: Zu welchem Grad dürfen Vorarbeiten bereits durchgeführt worden sein? Ist beispielsweise der Entwurf einer Governance-Struktur oder eine gegründete GmbH als Cluster-Nukleus Teil der Skizze?

A: Grundsätzlich dürfen die Arbeiten an einem Förderprojekt noch nicht begonnen worden sein. Die Voraussetzungen für die Durchführung des Projektes müssen dabei gegeben sein. Wenn Sie bereits eine Governance-Struktur haben, sollten Sie diese auch darstellen. Bestehende Arbeiten, Governanceansätze oder bereits erfolgte Gründungen sind nicht förderschädlich, sind aber dann als Voraussetzungen für die Projektförderung selbst nicht mehr förderfähig.

F: Ist es erwünscht, dass der Titel des Zukunftsclusters ein Akronym bildet?

A: Hierzu gibt es keine Vorgaben.

Finanz- und Personalplanung

F: Soll in der Skizze ausgeführt werden, inwieweit das Budget aufgeteilt wird bzw. wozu es eingesetzt werden soll? Wie detailliert soll der Finanzplan sein?

A: Über das easy-Online System ist eine grobe Vorkalkulation vorzunehmen, u.a. kann dort auch eine Begründung und qualitative Aufschlüsselung erfolgen.

F: Im Falle der Zuwendung für die Konzeptphase: Erhält jeder Akteur die Fördermittel direkt oder erfolgt eine Weiterleitung über den Koordinator?

A: Im Falle eines Verbundprojektes in der Konzeptionsphase muss jeder zu fördernde Partner nach einer positiven Juryempfehlung einen Antrag stellen und erhält somit auch direkt die Förderung.

F: In welcher Form soll dokumentiert werden, dass die eigene Institution bereit ist, den Eigenanteil von 20 % in der Konzeptionsphase zu übernehmen? Gibt es eine Vorgabe für die Zusicherung des Eigenanteils? Können auch Personal-, Sachmittel oder der für das geplante Vorhaben notwendige Betrieb einer Anlage zur

Darstellung des Eigenanteils herangezogen werden? Können auch Dritte (z. B. Unternehmen) den Eigenanteil stellen? Ist es richtig, dass während der Konzeptionsphase jeder (förderfähige) Konsortiumspartner individuell den Eigenanteil von 20 % erbringen muss? Kann der Eigenanteil durch die 20 % Projektpauschale abgedeckt werden?

A: In der Konzeptionsphase ist eine Anteilsfinanzierung jedes einzelnen geförderten Partners vorgesehen. Daraus erschließt sich unmittelbar, dass für den Anteil, der vom Zuwendungsempfänger aufzubringen ist, keine sachwerten Leistungen oder sonstigen nichtmonetären Leistungen herangezogen werden können. Daher ist der Eigenanteil in monetärer Form zu belegen. Es reicht hierzu eine plausible Darstellung in der 12-seitigen Skizze. Alternativ kann auch eine Bestätigung der Institutsverwaltung in Form einer Anlage eingereicht werden. Eine Möglichkeit der Darstellung des Eigenanteils ist z. B. aus Strategiefonds oder aus nicht gebundenen, „liquiden“ Mitteln. Dies bleibt den beteiligten Akteuren überlassen. Eine Verwendung der Projektpauschale zur Darstellung des Eigenanteils ist nicht zulässig. Es ist aber auch möglich, dass Dritte (im Zuge der Antragstellung!) Finanzmittel zur Verfügung stellen. Dies muss aber bedingungslos sein (z. B. Spende). Geldmittel, die nach der Bewilligung bereitgestellt werden, werden in der Regel als Einnahmen aus dem Projekt „zuwendungsmindernd“ bewertet.

F: In der Ausschreibung steht, dass Hochschulen bis zu 100 % gefördert werden können. D.h. aber nur, wenn z. B. Spenden die Differenz zu der 100 % Förderung auffüllen, da ja eigentlich nur eine 80 % Förderung in der Konzeptionsphase vorgesehen ist? Beziehen sich die 20 % Eigenanteil auf 250.000 Euro, d.h. für die Konzeptionsphase muss ein Eigenanteil von maximal 50.000 Euro zugesichert werden? Wozu sollen diese Mittel verwendet werden? Was bedeutet das für kleine Hochschulen mit vergleichsweise geringem Budget?

A: Hier gilt es, zwischen der Konzeptions- und Umsetzungsphase zu unterscheiden. In der Umsetzungsphase ist eine Förderung der Hochschulen bis zu 100 % möglich. In der Konzeptionsphase der Zukunftscluster-Initiative ist eine Anteilsfinanzierung vorgesehen, d.h. die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, im Fall der Anteilsfinanzierung nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Eigenanteil wird projektscharf ermittelt, sowohl in der Konzeptions- als auch in der

Umsetzungsphase. Hochschulen und Universitätskliniken können für Forschungsvorhaben ergänzend zu dem Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben eine Projektpauschale in Höhe von 20 % der Zuwendung pauschal beantragen und abrufen. Die Projektpauschale wird auf die geplante Zuwendung berechnet. Insgesamt darf die Zuwendung inkl. Projektpauschale 250.000 € nicht übersteigen.

F: Verbleibt die finanzielle Eigenbeteiligung von Hochschulen i.H.v. min. 20 % über den gesamten Zeitraum (alle 3 Umsetzungsphasen) gleich, oder erhöht sich dieser analog zur Quote über die Umsetzungsphasen? Bezieht sich der zu erbringende Eigenanteil in den Umsetzungsphasen auf jeden einzelnen geförderten Partner oder auf alle im Cluster geförderten Partner? Müssen sich die Unternehmen finanziell beteiligen? Muss auch in den Umsetzungsphasen der Eigenanteil monetär erbracht werden?

A: Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung gewährt. In der Konzeptionsphase muss jeder geförderte Partner einen Eigenanteil von 20 % einbringen. In den Umsetzungsphasen gilt ein über alle Förderprojekte der jeweiligen Umsetzungsphase gemittelter Eigenanteil in Höhe von 20 %, 35 % oder 50 %, abhängig von der Umsetzungsphase. In den Umsetzungsphasen können Hochschulen bis zu 100 % gefördert werden. Unternehmen sollen sich in der Umsetzungsphase durch einen Eigenanteil finanziell beteiligen. Der Eigenanteil steigt über die Umsetzungsphasen, so dass auch eine Zunahme der Industriebeteiligung erfolgt. Hierdurch spiegelt sich auch die mit den späteren Umsetzungsphasen steigende Anwendungsnähe wider. Durch die Anteilsfinanzierung erschließt sich unmittelbar, dass für den Anteil, der vom Zuwendungsempfänger aufzubringen ist, keine sachwerten Leistungen oder sonstige nichtmonetäre Leistungen herangezogen werden können. Eigenleistung ist natürlich möglich und gewollt, kann aber nicht als Eigenanteil ausgewiesen werden. Schließlich werden z. B. die Gehälter der geförderten Mitarbeiter nicht zum Teil aus BMBF-Mitteln (80 %) und zum Teil aus Eigenleistungen „bezahlt“. Die Rahmenbedingungen sind in der Förderrichtlinie unter dem Punkt 5 „Art und Umfang, Höhe der Zuwendung“ hinterlegt, einschließlich der Förderquoten. Die Förderquote erfolgt nach Prüfung des Zuwendungsgebers auf Basis des Haushaltsrechts und Beihilferechts der Kommission (siehe AGVO).

F: Können zusätzlich zur Förderung von Personal während der Konzeptionsphase Sachmittel, Reisekosten etc. gefördert werden? Gibt es einen definierten Prozentsatz, der für weitere Ausgaben / Kosten vorgesehen werden kann?

A: Unter 2.1 der Richtlinie sind die Aktivitäten aufgelistet, die gefördert werden können. Daraus lässt sich ableiten, dass überwiegend Personal gefördert werden soll, das zur Erarbeitung der Strategie erforderlich ist. Eine Aussage hinsichtlich eines konkreten Prozentsatzes zu den einzelnen Positionen gibt es hier nicht.

F: Die Wettbewerbsskizze für die Konzeptionsphase soll von einer federführenden Organisation eingereicht werden. Weiterhin sollen in der Skizze Personen, die in der Konzeptionsphase das Konzept (weiter-)entwickeln sollen, namentlich benannt werden. Müssen die fünf namentlich genannten Personen, die gefördert werden sollen, von dieser einen Organisation stammen oder können auch Mitarbeitende weiterer Partner gefördert werden?

A: Bei mehreren beteiligten Institutionen ist die Skizze durch einen von diesen Institutionen legitimierten Koordinator vorzulegen. Sie können bis zu 5 Personen angeben bzw. gefördert bekommen. Dabei obliegt es Ihnen, ob diese Personen einer Organisation zugeordnet sind oder von verschiedenen Organisationen abgestellt werden. Die Gesamtfördersumme wird auf alle beantragenden Organisationen bedarfsorientiert auf Basis der Förderanträge und nach erfolgter Prüfung durch den Zuwendungsgeber aufgeteilt. Hierbei gibt es keine Grundlagen für eine (automatische) Gleichverteilung von Zuwendungsmitteln.

F: Wieviele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können in der Konzeptionsphase gefördert werden? Können diese auch Teilzeit über das Vorhaben finanziert werden? Sofern weitere Mitarbeitende notwendig sind, kann das Team für die Konzeptionsphase auch größer gestaltet werden, wenn dazu weitere Mittel verwendet werden?

A: Es können maximal fünf unterschiedliche Mitarbeitende, die in der Skizze namentlich benannt werden, gefördert werden. Dabei ist eine Teilzeitbeschäftigung denkbar. Ausnahmen hinsichtlich der Anzahl der geförderten Personen sind nicht

zulässig, vielmehr ist die Beteiligung von weiteren (nicht geförderten) Akteuren zur Konzeptentwicklung und Strategiebildung im Sinne eines Clustergedankens vorstellbar und wünschenswert.

F: Hinsichtlich der „zu benennenden Personen“: Hier geht es also v.a. um jene Personen, die letztendlich das Konzept für das Zukunftscluster ausarbeiten sollen? Werden diese in ihrer Qualität bewertet oder handelt sich bei der Benennung eher um einen „formalen Akt“?

A: Die in der Skizze benannten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind die handelnden Akteure; ihre Kompetenz, die in der Skizze hinterlegt ist, geht in die Bewertung ein. Insofern ist es nicht nur ein „formaler Akt“. Es sollten die wichtigen Akteure aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft genannt werden, die das angestrebte Konzept für die Zukunftscluster-Initiative unterstützen. Aus der Wettbewerbsskizze sollte hervorgehen, wie und welche weiteren Partner in den geplanten Zukunftscluster eingebunden werden sollen.

F: In der Konzeptionsphase soll vorrangig Personal kalkuliert werden, das für die Erarbeitung einer „Clusterstrategie“ eingesetzt werden soll. Handelt es sich um zusätzliche Stellen oder kann auch Bestandspersonal gefördert werden? Dürfen auch Professoren oder haushaltsfinanziertes Personal der Universität in der Konzeptionsphase mitarbeiten? Muss auch das „Ersatzpersonal“ in der Wettbewerbsskizze namentlich benannt werden?

A: In der Konzeptionsphase soll vorrangig Personal kalkuliert werden, das für die Erarbeitung einer „Clusterstrategie“ sowie zur Erarbeitung der für die Umsetzung der Strategie erforderlichen Projekte der ersten Umsetzungsphase benötigt wird. Professoren oder durch die Grundfinanzierung der Hochschule finanziertes Personal kann in der Konzeptionsphase mitarbeiten, jedoch kann selbiges nicht gefördert werden. Gefördert werden kann in diesem Fall Ersatzpersonal. In der Wettbewerbsskizze muss das Ersatzpersonal noch nicht benannt sein. Sie sollten aber im Hinterkopf haben, dass das Ersatzpersonal mit der formalen Antragstellung zur Konzeptionsphase bekannt sein muss. Für weitergehende Details wenden Sie sich bitte telefonisch an uns.

F: Was verstehen Sie unter „Ersatzpersonal“ im Gegensatz zu „Bestandspersonal“?

A: „Bestandspersonal“ wird üblicherweise grundfinanziert und ist damit nicht förderfähig. Um eine Teilnahme doch zu ermöglichen, kann „Ersatzpersonal“ gefördert werden. Details dazu finden Sie in den Richtlinien zur Projektförderung, bzw. kontaktieren Sie bitte PtJ im Falle weiterer Fragen direkt.

F: In der Konzeptionsphase wird Ersatzpersonal gefördert. Die Personen, welche federführend beteiligt sind, sind i.d.R. so qualifiziert, dass ihre Arbeit nicht durch kurzfristiges und nur für 6 Monate angestelltes Personal ersetzt werden kann. Wie sollten die Hochschulen hier vorgehen?

A: Das bereitgestellte Personal für die Konzeptionsphase ist Teil der wettbewerblichen Bewerbung. Insofern ist die Finanzierung von „Ersatzpersonal“ für grundfinanzierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Möglichkeit der Freistellung und Fortführung von grundfinanzierten Leistungen zu verstehen. Sollte dies nicht möglich sein, müssten die Bewerber nach alternativen Möglichkeiten suchen.

Zusammensetzung eines möglichen Konsortiums / der beteiligten Partner

F: Können in der Konzeptionsphase (und ggf. in den Umsetzungsphasen) fünf Partner zusammen arbeiten, von denen ein Partner die Koordination übernimmt? Müssen diese Partner bereits alle zu Beginn bzw. bis zur Einreichungsfrist der Skizzen für die Konzeptionsphase benannt werden oder ist es möglich Partner „nachzunominieren“? Wie viele Mitglieder sollten zum Zeitpunkt der Einreichung der Wettbewerbsskizze mindestens Teil des Clusters sein? Gibt es eine maximale Anzahl von Forschungseinrichtungen, die gemeinsam eine Wettbewerbsskizze für die Konzeptionsphase einreichen können?

A: Grundsätzlich können bereits in der Konzeptionsphase mehrere Partner (auch mehrere Forschungseinrichtungen) zusammenarbeiten, von denen einer die Koordination übernimmt. Es gibt weder eine Mindestanzahl noch eine Maximalanzahl an potenziellen Akteuren für einen Zukunftscluster. Die Anzahl der

Partner sollte sich aus den Erfordernissen zur Umsetzung der jeweiligen Cluster- und Innovationsstrategie ergeben. Grundsätzlich können Details in der Konzeptionsphase erarbeitet werden. Insgesamt muss die dargestellte Akteurs- und Themenkonstellation jedoch für die Jury überzeugend sein.

F: Welchen Status darf der legitimierte Koordinator haben oder nicht haben? Kann ein Fraunhofer-Institut die Koordination eines Wettbewerbbeitrags übernehmen? Wie erfolgt die Legitimation?

A: Die Wahl des Koordinators sollte sich aus den Erfordernissen zur Umsetzung der jeweiligen Cluster- und Innovationsstrategie ergeben und hinsichtlich der in der Wettbewerbsskizze dargestellten Akteurs- und Themenkonstellation überzeugend sein. Es sollen Namen und Qualifizierung der Personen, welche die Arbeiten in der Konzeptionsphase durchführen, genannt werden. Insofern geht die Kompetenz aller Partner, und damit auch die des Koordinators, in die Wettbewerbsskizze ein. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Fraunhofer-Institut als Koordinator eines Wettbewerbbeitrags auftritt.

F: Wer ist in der Konzeptionsphase antragsberechtigt? Können Kommunen oder andere regionale Gebietskörperschaften in der Konzeptionsphase als Partner gefördert werden?

A: Für die Konzeptionsphase sind staatliche und nicht staatliche Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Verbände, Vereine und sonstige Organisationen mit FuE-Kompetenz im nichtwirtschaftlichen Bereich antragsberechtigt. Sofern Kommunen oder andere regionale Gebietskörperschaften eine eigene FuE-Kompetenz im nichtwirtschaftlichen Bereich nachweisen können, sind diese auch in der Konzeptionsphase antragsberechtigt.

F: Können sich Hochschulen oder Institute als Partner an mehr als einem Konsortium beteiligen?

A: Einrichtungen mit FuE-Kompetenz im nichtwirtschaftlichen Bereich sind in der Konzeptionsphase antragsberechtigt. Grundsätzlich besteht also die Möglichkeit, dass sich Hochschulen oder Institute als Partner an mehreren Konsortien beteiligen.

Weitere Akteure, Einbindung von Unternehmen, insbesondere KMU und Start-ups

F: Inwieweit ist die Einbindung kleinerer bis sehr kleiner Start-ups in den späteren Zukunftscluster erwünscht?

A: Ziel der Zukunftscluster-Initiative ist u.a. möglichst disruptive Ansätze umzusetzen. Bei neuartigen Akteurs- und Themenkonstellationen ist davon auszugehen, dass u.a. kleinere Unternehmen ein hohes Maß an Flexibilität mitbringen, um neue Ansätze anzugehen. Grundsätzlich wird daher auch die Teilnahme von Start-ups und KMU begrüßt.

F: Laut Richtlinie ist die Beteiligung von Start-ups und KMU ausdrücklich erwünscht. Ist auch eine Antragstellung mit größeren Unternehmen möglich oder ist dies nicht empfehlenswert?

A: Diese Frage kann nicht pauschal beantwortet werden. Bei neuartigen Akteurs- und Themenkonstellationen ist davon auszugehen, dass u.a. kleinere Unternehmen ein hohes Maß an Flexibilität mitbringen, um neue Ansätze anzugehen. Je nach Fachgebiet kann dies jedoch variieren. Die Auswahl der beteiligten Partner sollte sich aus den Erfordernissen zur Umsetzung der jeweiligen Cluster- und Innovationsstrategie ergeben und für die Jury überzeugend dargestellt werden.

F: Sollen mit der Wettbewerbsskizze auch Unterstützungsschreiben / Letters of Intent (LOI) von möglichen Partnern eingereicht werden? Wenn nicht, wie soll die „Kooperationsbereitschaft“ weiterer Akteure dargestellt werden?

A: Die Einreichung von Unterstützungsschreiben oder LOI ist in der Konzeptionsphase nicht erforderlich und nicht gewünscht. Alle wesentlichen

Informationen sollen in der Wettbewerbsskizze enthalten sein. Hierzu zählt auch die Auflistung der relevanten Kooperationspartner und weiteren Akteure.

F: Sollen die beteiligten Hochschulen ihre Zustimmung zur Wettbewerbsskizze mittels eines LOI dokumentieren? Oder ist es möglich die Zustimmung durch gemeinsames Unterzeichnen der Skizze deutlich zu machen?

A: Für die Zustimmung gibt es keine Vorgabe. Alle wesentlichen Informationen sollen in der Wettbewerbsskizze enthalten sein.

Regionalität

F: Wie ist der Begriff „Region“ definiert bzw. wie ist die Regionalität der „regionalen Innovationsnetzwerke“ zu verstehen? Ist es möglich, wissenschaftliche Experten in den Cluster zu integrieren mit denen bereits eine Zusammenarbeit besteht, die aber mit ihrem Standort außerhalb der definierten Region liegen? Können z. B. in einem Netzwerk mit Fokus auf Hamburg auch Akteure aus Hannover oder Lübeck eingebunden werden?

A: Die räumliche Nähe/Regionalität kann von Region zu Region unterschiedlich definiert sein, da ein regionales Innovationssystem sich durch unterschiedliche Faktoren und Indikatoren auszeichnet: Einbindung in regionale Innovations- und Wertschöpfungsketten, kurze Fahrwege bzw. Distanzen, regelmäßige und kurzfristig mögliche Kontakte, intensive persönliche Kooperationen, gemeinsame und historisch gewachsene wirtschaftliche, technologische oder sonstige Tätigkeitsschwerpunkte können z. B. herangezogen werden, um das regionale Wirkungsumfeld der Forschungseinrichtung zu definieren. Die Darstellung und der Nachweis der regionalen Integration ist Teil der strategischen Analyse durch den Bewerber.

Aufgrund der Tatsache dass exzellente Grundlagenforschung zu einem Thema nicht zwangsläufig nur innerhalb einer Region stattfindet, sondern räumlich verteilt, können bei Bedarf einzelne Partner in einen Zukunftscluster integriert werden, die u. U. räumlich weiter voneinander entfernt sind. Um etwaige Lock-in-Effekte zu vermeiden, wäre die Hinzuziehung von externen Experten (bspw. in Form eines Beirats), die ggf. auch außerhalb der definierten Region liegen, zu begrüßen.

Maßgeblich sollte sein, dass mit Einbindung solcher Partner die Wahrscheinlichkeit zur Erreichung des Zukunftsbilds (des Zukunftsclusters) erhöht wird. Insgesamt muss das Konsortium sinnvoll und tragfähig begründet werden.

(Bestehendes) Clustermanagement

F: Ab der zweiten Umsetzungsphase können Clustermanagements mit einer maximalen Förderquote von 50 % gefördert werden. Gibt es auch in der ersten Umsetzungsphase eine Chance der Förderung des Clustermanagements?

A: In der ersten Umsetzungsphase werden neben FuE-Vorhaben auch weitere unter Punkt 2.2 der Bekanntmachung genannte Aktivitäten, wie beispielsweise innovationsbegleitende Maßnahmen, gefördert. Weiterhin kann das sich professionalisierende Management des Clusters gemäß Artikel 27 AGVO mit einer maximalen Förderquote von 50 % ab der zweiten Umsetzungsphase gefördert werden. Für die 1. Wettbewerbsrunde wird diese 2. Umsetzungsphase voraussichtlich ab 2024 anlaufen. Unabhängig davon kann ein etabliertes Clustermanagement jederzeit die Akteure der Region unterstützen (was ja seine Aufgabe ist), lediglich die Förderung des Clustermanagements im Rahmen der Zukunftscluster-Initiative ist, wie beschrieben, eingeschränkt.

F: Warum wird ein Clustermanagement erst ab der 2. Umsetzungsphase gefördert?

A: Die Zukunftscluster-Initiative richtet sich in erster Linie an wissenschaftliche Einrichtungen bzw. neue Initiativen aus der Grundlagenforschung bzw. mit grundlegenden Forschungsergebnissen, die mittel- und langfristig in Anwendungen überführt werden sollen. Etablierte bzw. „entwickelte“ Cluster (nach Porter) sind i.d.R. schon zu weit im Anwendungsbereich. Etablierte Clusterakteure können ggf. zu einem späteren Zeitpunkt eine Rolle im Kontext eines neuen Zukunftsclusters einnehmen. Daher die Vorgabe, dass diese erst ab der 2. Umsetzungsphase förderwürdig erscheinen.

F: Wie soll sich das professionalisierende Clustermanagement in den Jahren 2021–2024 finanzieren? Der Aufbau (mit Aufgaben wie Gesamtsteuerung, regionaler und

überregionaler Kommunikation, strategischer Weiterentwicklung, Koordination bestehender und Initiierung neuer Kooperationsprojekte, Gewinnung neuer Clusterpartner etc.) ist nach unserem bisherigen Verständnis – neben der Umsetzung erster FuE-Projekte – eines der Kernaufgaben der Entwicklung eines regionalen Zukunftsclusters. Ist es richtig, dass eine Förderung dieser Tätigkeiten (Entwicklung wesentlicher Clusterstrategie) nicht vorgesehen ist? Muss die Finanzierung in der 1. Umsetzungsphase allein durch die beteiligten Partner erfolgen, bzw. dann andere Förderungen dafür gesucht werden müssen?

A: In der Konzeptionsphase ist eine Forschungs- und Innovationsstrategie, unter Einbindung der wesentlichen Akteure der Region zu entwickeln. Hierzu sind die Forschungseinrichtungen besonders geeignet. Die Zukunftscluster-Initiative adressiert zunächst die Forschungsarbeiten. Ein Clustermanagement wird ggf. im Zuge der weiteren Forschungsarbeiten sinnvoll. Es ist zu Beginn (Konzeptionsphase und 1. Umsetzungsphase) kein Programm zur Förderung etablierter Clustermanagements. In der Regel ist ein Clustermanagement z. B. durch die Akteure im Cluster, durch angebotene Dienstleistungen oder durch einen Auftrag des jeweiligen Landes finanziert. Es steht existierenden Clustermanagements jedoch frei, Akteure aus der Region auf eigene Kosten bei dem Aufbau eines Zukunftclusters zu unterstützen.

Sonstiges

F: Ist es korrekt, dass eine Vorprüfung der Wettbewerbsskizzen durch den Projektträger Jülich erfolgt?

A: Eine Vorabprüfung der Wettbewerbsskizzen ist nicht vorgesehen. Gerne bieten wir Vorortberatungen in Jülich, sowie telefonische Beratungstermine an.

F: Werden weitere Informationen zu den förmlichen Anträgen (AZA oder AZK) vor einer Rückmeldung zu den Skizzen veröffentlicht, insbesondere sofern diese über die vom BMBF veröffentlichten Richtlinien hinausgehen (z. B. zur Form des Antrags)?

A: Weitere Informationen zur späteren Antragstellung werden nicht vor einer Juryentscheid veröffentlicht. Die formalen Anträge für die Konzeptionsphase sind

gemäß der Richtlinien des BMBF für Zuwendungsanträge zu erstellen und sollten in der Vorhabenbeschreibung die in der Richtlinie genannten Angaben enthalten (Kapitel 7.2.1.1). Ein vollständiger Förderantrag liegt nur vor, wenn mindestens die Anforderungen nach Artikel 6 Absatz 2 AGVO (vgl. Anlage) erfüllt sind.

F: Welche Technology Readiness Level (TRL) werden mit der Zukunftscluster-Initiative adressiert?

A: Eine konkrete Zuordnung zu den häufig verwendeten Technologiereifegraden TRL erfolgt nicht. Da die Zukunftscluster-Initiative jedoch eine schnellere Überführung exzellenter Forschungsergebnisse in die Anwendung unterstützen soll, sind die hier zunächst geforderten Ergebnisse aus exzellenter Grundlagenforschung eher in den „niedrigeren“ TRL angesiedelt. Mit Fortschreiten der Umsetzungsphase können auch „höhere“ TRL adressiert werden.

F: Wie unterscheiden sich die Begriffe „federführende Forschungseinrichtung“, „Akteure“, „Akteure des regionalen Innovationsnetzwerks“?

A: Die federführende Forschungseinrichtung sollte zu einem wesentlichen Teil die grundlegenden Ergebnisse vorweisen, auf denen die Zukunftscluster-Idee aufbaut. Akteure umfassen später sowohl geförderte als auch nicht-geförderte Institutionen/Organisationen des Clusters.

F: Was sind innovationsbegleitende bzw. unterstützende Maßnahmen?

A: Hierunter können u.a. Aspekte der Qualifizierung und Kompetenzentwicklung von Partnern des Zukunftsclusters, der Fachkräftesicherung und -gewinnung, des clusterweiten und -übergreifenden Transfers und der Quervernetzung zur Hebung der Innovationsfähigkeit der Akteure fallen.

F: Bezüglich des Stichworts „Innovation“: Wie groß ist die Bereitschaft, risikoreichere Projekte zu fördern, sofern es eine plausible wissenschaftliche Grundlage gibt?

A: Die Initiative fokussiert auf den Aufbau regionaler Innovationsnetzwerke auf Basis der Ergebnisse grundlegender Forschung. Insofern sind risikoreiche Projekte mit potentiell disruptivem Potential gewünscht bzw. immanent. Wichtig sind die besonderen Innovationspotenziale und die herausragende gesellschaftliche Bedeutung des jeweiligen Themenfeldes.

F: Kann die Verwertung bei allen geförderten Projekten nur in Deutschland und der Schweiz erfolgen? Ist eine Lizenzvergabe an ein Unternehmen aus den USA somit beispielsweise auch nicht möglich? Ist jegliche Verwertung außerhalb von Deutschland und der Schweiz ausgeschlossen?

A: Die unmittelbaren Ergebnisse der geförderten Vorhaben dürfen nur in der Bundesrepublik Deutschland oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schweiz verwertet werden. Eine Lizenzübertragung ist ausgeschlossen, eine Lizenzvergabe ist möglich und stellt eine Verwertungsform dar. Potenzielle Produkte und Dienstleistungen können in diesem Sinne natürlich auch international angeboten werden.

F: Was ist genau mit „Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen“ (siehe Nummer 4 der Förderrichtlinie „Besondere Zuwendungsvoraussetzungen“) gemeint? Meinen Sie damit möglicherweise die Darstellung der fachlichen Eignung und die nachgewiesene Bereitschaft, beispielsweise durch Projekte, zur interdisziplinären Zusammenarbeit?

A: Teilnahmevoraussetzungen sind die unter Kapitel 3 (Zuwendungsempfänger) der Bekanntmachung genannte Zugehörigkeit zu der Gruppe der Zuwendungsempfänger sowie die Erfüllung der Förderziele (vgl. Kapitel 1) etc.

F: Laut Bekanntmachung ist eine Kumulation von Mitteln (Komplementärfinanzierung) nicht vorgesehen. Besteht die Möglichkeit, Forschungsergebnisse bspw. aus einem laufenden Exzellenzcluster in neuen Projekten in der Zukunftscluster-Initiative zu verwerten?

A: Ein bestehender Exzellenzcluster oder ein Sonderforschungsbereich (SFB) können als Referenz für die FuE-Kompetenz gelten. Grundsätzlich kann es aber Sinn machen, für die Umsetzung einer Forschungs- und Clusterstrategie alle regional verfügbaren Kompetenzen und Möglichkeiten einzubinden, so auch passfähige Forschung aus SFB, EU-Förderung oder sonstige Aktivitäten. Die Förderung eines Projektes gleichzeitig durch zwei Mittelgeber (z. B. durch Bund und Land, dies ist bei Komplementärfinanzierung gemeint) ist aber ausgeschlossen.

F: Wenn ein SFB oder ein Exzellenzcluster als Grundlage dienen kann, wäre die Anzahl der Partner/Beteiligten z. B. in einem Cluster eine Referenz für die kritische Masse oder könnte diese auch kleiner sein?

A: Das bleibt Ihren strategischen Überlegungen überlassen und hängt allein von der Strategie Ihres Zukunftsclusters ab.

F: Kann ein Zukunftscluster ein identisches oder ähnliches Thema verfolgen wie z. B. ein Exzellenzcluster oder andere Förderformate (z. B. New4.0)?

A: Ein bestehender Exzellenzcluster oder auch andere Förderformate können als Referenz für die FuE-Kompetenz gelten. Die Maßnahme ist insofern anknüpfungsfähig an bestehende Formate, insbesondere an solche mit Bezug zu grundlegenden Forschungsergebnissen.

F: Sollte man sich eher auf den Transfer oder auf Grundlagenforschung mit Langzeitperspektive fokussieren?

A: Die Zukunftscluster-Initiative zielt nicht darauf ab, originär Grundlagenforschung zu fördern, sondern baut auf Grundlagenforschung auf. Ziel ist es, aktuelle Ergebnisse der grundlegenden Forschung über einen clusterorientierten Ansatz in die Umsetzung zu bringen und neue Wertschöpfungsketten aufzubauen, an der sich unterschiedliche Akteure aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft beteiligen.

F: Sollten die Firmen alle Ebenen bei einer potenziellen Projektbeteiligung abdecken oder „nur“ den Transfer begleiten?

A: „Cluster“ bedeutet die Abbildung von Innovations- und Wertschöpfungsketten, beim Zukunftscluster beginnend mit grundlegenden, entwicklungsfähigen Forschungsergebnissen. Die Rolle von Unternehmen im Zuge der Umsetzung der Forschungsagenda ist Teil des Wettbewerbsbeitrags/ der Clusterstrategie und unterscheidet sich von Wissensgebiet zu Wissensgebiet bzw. von den Ergebnissen im Zuge der Forschungsarbeiten. Es kann daher keine allgemeine Aussage hierzu geben. Ein „Verweilen“ auf Forschungsarbeiten z. B. innerhalb der universitären Forschung würde aber die „Entwicklungspotenziale“ der vorgestellten Forschungsergebnisse in Frage stellen. Insofern wird eine zunehmende, aktive Partizipation von Unternehmen erwartet. „Neue“ Forschungsergebnisse laufen häufig „etablierten“ Geschäftsmodellen entgegen. Insofern wäre auch eine Beteiligung junger Unternehmen, Neugründungen oder Spin-offs ggf. ein vielversprechender Ansatz für den Wissens- und Technologietransfer.

F: Wir sind eine private Hochschule und unsere Expertise besteht eher zweitrangig in der Forschung und vorwiegend in der Praxisnähe und den Beziehungen zu Industriakteuren. Ist Grundlagenforschung Voraussetzung für die Konzeption?

A: Für die Zukunftscluster-Initiative sollten aktuelle Ergebnisse der grundlegenden Forschung, die erst an der Schwelle zur Umsetzung stehen, vorliegen. Entsprechend sollten die beteiligten wissenschaftlichen Institutionen und Personen, die einen Zukunftscluster gestalten wollen, Expertise in grundlegender Forschung deutlich erkennen lassen.

F: In den Umsetzungsphasen sollen die Laufzeiten der F&E-Verbundprojekte von drei Jahren nicht überschritten werden. Können die Projekte trotz dessen über die Laufzeit der Umsetzungsphasen hinaus verlängert werden?

A: Haushaltsrechtlich ist eine Verlängerung der Projekte nicht möglich. Eine Anschlussfähigkeit der Projekte kann jedoch überprüft werden und ist nicht ausgeschlossen.

F: Können im Verlauf einer Umsetzungsphase weitere Akteure in die Förderung eingebunden werden?

A: Während einer laufenden Umsetzungsphase ist eine Einbindung weiterer Akteure in die geförderten Vorhaben nicht möglich. Die Einbindung weiterer Akteure muss jeweils im Vorfeld der Antragsstellung für die nächste, folgende Umsetzungsphase dargestellt werden. Über die geförderten Vorhaben hinaus, können jedoch selbstverständlich weitere Akteure in den Zukunftscluster aufgenommen werden und zur Umsetzung der Strategie beitragen.

F: Ist eine Prüfung, ob ein Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist, nicht schon durch die Regionalität des Clusters ausgeschlossen? Was sind spezifische europäische Komponenten?

A: Auch bei der EU werden Cluster über unterschiedliche Programme und Maßnahmen gefördert. Im Zuge Ihrer Vorbereitungen ist entsprechend eine Prüfung etwaiger EU-Förderprogramme durch Sie notwendig, um darzulegen, dass Fördermittel im Rahmen der Zukunftscluster-Initiative notwendig sind, um die Ziele Ihres Zukunftsclusters bzw. der darin vorgesehenen Projektaktivitäten zu realisieren.

F: In einem Vortrag zum Netzwerk (Informationsveranstaltung vom BMBF) wird die „Digitalisierung“ als „zentrales Querschnittsthema“ genannt, in der Förderbekanntmachung dieser Initiative aber nicht. Wie sehen Sie das?

A: Das ist korrekt. Die Digitalisierung ist ein zentrales Querschnittsthema der Hightech-Strategie 2025. Auch die Zukunftscluster stehen unter dem Dach dieser Strategie.

F: Die Vernetzung mit Akteuren aus der Gesellschaft wird in der Förderbekanntmachung angesprochen. Zielt das auch auf Formen der Bürgerbeteiligung und können Sie Beispiele nennen, wie das realisiert werden sollte?

A: Für innovationsunterstützende Aktivitäten sowie die Gestaltung bzw. Unterstützung des Transfers vorhandener Forschungsergebnisse im Sinne eines

inter- oder transdisziplinären Ansatzes zur Steigerung der Innovationsfähigkeit regionaler Akteure aus angrenzenden Forschungs- und Wissensgebieten, werden 10 % der für jede Umsetzungsphase beantragten Mittel reserviert. Wie Sie den Transfer gestalten und unterstützen und ob Formen der Bürgerbeteiligung aus Ihrer Sicht dazugehören, ist Bestandteil Ihres Konzepts eines Zukunftsclusters.

F: Wie ist die Schaffung neuer Produkte und Dienstleistungen zu plausibilisieren – durch Forschungsziele, Marktstudien, komplette Geschäftspläne oder andere Unterlagen?

A: Zu dieser Frage gibt es keine Good-Practice-Beispiele. Sie zeigen in der Wettbewerbsskizze bzw. im Konzept die Vision einer bis zu 10-jährigen Forschungslinie unter zunehmender Einbindung weiterer Akteure aus der Wirtschaft und Gesellschaft auf. Diese sollte, unter Berücksichtigung der Kompetenz des Clusters/Netzwerkes, möglichst plausibel sein einschließlich der Verwertungsoptionen.

F: Wie sollte die Managementstruktur eines Zukunftsclusters aufgebaut sein?

A: In diesem Zusammenhang gibt es keine pauschale Antwort. Entsprechend den Bedürfnissen Ihres geplanten Zukunftsclusters und den daran beteiligten Akteuren sollten Sie eine maßgeschneiderte Managementstruktur entwickeln.

F: Wie stellen wir fest, dass Partner beihilfeberechtigt sind? Wer prüft das?

A: „Beihilfe“ ist ein Begriff aus dem europäischen Recht (siehe AGVO). Dort sind die Regeln über die Rahmenbedingungen (was Sie mit „Berechtigung“ beschreiben) festgelegt. Die zuwendungsrechtliche Prüfung erfolgt nach Antragseingang durch den Projektträger.

F: Wir wären interessiert an einem Cluster zur Forschung im Bereich Pflanzenbiotechnologie und Herstellung von Inhaltsstoffen. Wie können wir herausfinden, ob es dazu schon Aktivitäten gibt?

A: Eine ausgezeichnete Kenntnis des eigenen Fachgebiets einschließlich aller wichtigen Akteure ist Voraussetzung für eine überzeugende Wettbewerbsskizze.

F: Wird es eine übergeordnete Darstellung der geförderten Zukunftscluster geben, um potentiellen Interessenten Informationen anzubieten? Können Sie bitte schon etwas genauer angeben, wo auf den Seiten des BMBF das Chat-Protokoll dieser Sitzung zu finden sein wird?

A: Information zu den zukünftigen Zukunftsclustern wird es zunächst auf der Seite <https://www.bmbf.de/zukunftscluster> und über die weiteren Medienkanäle des BMBF geben. Unter derselben Internetseite wird zeitnah ein anonymisiertes Chat-Protokoll zur Verfügung gestellt.

F: Wird erwartet, dass sich in zukünftigen Förderperioden die verschiedenen Zukunftscluster in irgendeiner Form zu einem großen Netzwerk verbinden werden?

A: Eine formale Vernetzung der Zukunftscluster ist nicht vorgesehen. Ein Erfahrungsaustausch über die verschiedenen Zukunftscluster hinaus ist selbstverständlich wünschenswert.